

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LI. Jahrgang Nr. 10



Ausgegeben in Gifhorn am 30.10.2024

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Seite

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung „Windenergieprojekt Suderwittingen“	409
Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	412
Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Sassenburg	414
Öffentliche Bekanntmachung zur Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Allgemeiner Realverband Bechtsbüttel“ auf die Gemeinde Meine	417

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

STADT WITTINGEN

GEMEINDE SASSENBURG

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Haushaltssatzung 2024	418
-----------------------	-----

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Parsau	Aufhebung des Satzungsbeschlusses des Bebauungs- planes „Westlich Guleitzer Straße“, für den OT Kaiserwinkel	419
-----------------	---	-----

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Dedelstorf	Aufwandsentschädigungssatzung	420
---------------------	-------------------------------	-----

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Hillerse	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025	421
Gemeinde Leiferde	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025	423
Gemeinde Meinersen	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025	425
	Neufassung der Geschäftsordnung	427

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Didderse	Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022	436
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer	437
Gemeinde Meine	Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2022	438
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer	438
Gemeinde Schwülper	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer	439
Gemeinde Rötgesbüttel	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer	440
Gemeinde Vordorf	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer	441
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Schönewörde	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern	442
Gemeinde Wagenhoff	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern	443
Gemeinde Wahrenholz	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern	444

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG; Windenergieprojekt Suderwittingen)

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

– 9.3/74.01-01.33 –

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, und § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Änderungsantrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr. – Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Suderwittingen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 04.11.2024 bis zum 18.11.2024

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Kreishaus III, Zimmer 3.12
Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Stadt Wittingen

Rathaus Wittingen – Zimmer 206
Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05831 261 310

Diese Bekanntmachung und der zugehörige Genehmigungsbescheid sind auch auf der Homepage des Landkreises Gifhorn unter <https://www.gifhorn.de/wirtschaft-und-wohnen/umwelt/immissionsschutz/> einzusehen und abzurufen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei dem *Landkreis Gifhorn, Abteilung 9.3 - Abfallbewirtschaftung, Boden- und Immissionsschutz, Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn* oder elektronisch unter Immissionsschutz@gifhorn.de angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

„I.

1.

Hiermit wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr. – Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, auf diesbezüglichen Antrag vom 30.11.2023, welcher der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Datum 12.12.2023 zugegangen ist, gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie unter Anwendung der Regelungen des § 6 WindBG die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windenergieprojekt Suderwittingen

Standort WEA 01

Gemarkung: Suderwittingen

Flur: 3

Flurstück: 48/1

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Wechsel des Anlagentyps der ursprünglich mit Bescheid vom 03.07.2023 genehmigten Windenergieanlage „Windenergieprojekt Suderwittingen“. Nunmehr ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N149-5.7 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m zzgl. 2,19 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 202,14 m und einer Nennleistung von 5,7 MW Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung.

3.

Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die mit Bescheid vom 03.07.2023; Aktenzeichen 9.3/74.01-01.33 - Genehmigung zu der Errichtung und Betrieb des Windenergieprojekts Suderwittingen; festgesetzten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise gelten fort, sofern diese nicht durch nachfolgend aufgeführte Bestimmungen abgeändert werden.

6.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – IV.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de"

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**18.11.2024**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Gifhorn, 16.10.2024

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 01.12.2024 wurde Abdul Wahab Ahmi zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk GF-10205 (Landkreis Gifhorn/Landkreis Peine) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst die folgenden Ortschaften sowie deren Straßen oder Straßenteile:

• 31234 Edemissen-Alvesse	• Am Torfstich
• Bohlkampsweg	• Bohlstraße
• Erholung	• Mittelweg
• Schulgasse	
• Wiesengrund	• 31234 Edemissen-Plockhorst
• Am Alten Hof	• Am Brink
• Am Kampe	• Apfelstraße
• Bahnhofstraße	• Bieselweg
• Dorfstr.	• Dornhagen
• Eltzer Straße	• Haarskamp
• Hoppenstraße	• Im Deilen
• Im Krübusch	• Im Seebruch
• Meinerser Weg	• Rehmkamp
• Schaperberg	• Unter den Tannen
• Vor den Tannen	• Vor der Riede
• Weisser Acker	• Zum Spring
• 31234 Edemissen-Wehnsen	• Am Horstfeld
• Am Landjugendheim	• An der Brandwiese
• Bergstrasse	• Im Moor
• In den Tannen	• Moorblick
• Unter den Eichen	• Vor dem Felde
• Vor den Wiesen	• Wehnsen Horst
• Zum Landjugendheim	• Zum Wehnsen See
• Zum Landjugendheim	
• Stummelriede	• 38536 Meinersen
• Ährenweg	• Alte Straße
• Am Eichenkamp	• Am Gajenberg
• Am Hasenkamp	• Am Kuhberg
• Am Kulturzentrum	• Am Marktplatz
• Am neuen Lande	• Am Rohland
• Am Sportplatz	• Am Weinberg
• Amselweg	• An der Stockwiese
• Anbauer Straße	• Asternweg
• Auf dem Bente	• Auf der Schafweide
• Bambergsweg	• Breslauer Straße
• Dahlienring	• Dalldorfer Straße
• Dieckhorster Straße	• Dohlenweg
• Fasanenweg	• Feldstraße
• Gartenweg	• Georg-von-Opel-Straße
• Gifhorer Straße	• Habichtsstr.
• Hauptstraße	• Hirtenweg
• Immenweg	• Irisweg
• Jägerstraße	• Kiefernweg

• Kols Wiese	• Krügers Weg
• Leiferder Weg	• Lerchenweg
• Lilienweg	• Lindenstraße
• Maschhop	• Merianweg
• Oheweg	• Ostpreußen Ring
• Petersburg	• Platenkamp
• Posener Straße	• Ringstraße
• Schäferkamp	• Schäferring
• Schleusenweg	• Schmiedekamp
• Schmiedestraße	• Schnuckenweg
• Schulstraße	• Schwalbenweg
• Sonnenweg	• Sperberstraße
• Sperlingweg	• Sportplatzgasse
• Stettiner Straße	• Südstraße
• Uhlenkamp	• Veilchenring
• Von-Düring-Straße	• Vorfeldweg
• Wacholderhain	• Waldstraße
• Wiesenweg	• Zur Heide
• 38536 Meinersen OT Ahnsen	• Am Hagen
• An der Oker	• Dorfstraße
• Dornacker	• Ebbers Garten
• Eichenweg	• Eichhörnchenwinkel
• Finkenweg	• Friedhofsweg
• Fuhrenpark	• Fuhrenweg
• Im Sandgarten	• Kantstrasse
• Lehmweg	• Müdener Straße
• Neue Straße	• Okerring
• Pappelweg	• Päser Weg
• Ramaker Weg	• Uetzer Straße
• Windmühle	• 38536 Meinersen OT Hardsesse
• Nr.	• 38536 Meinersen OT Ohof
• Alte Bundesstr.	• Alte Bundesstraße
• Am Dorfanger	• Am Großen Feld
• Am Posthof	• Am Postweg
• Am Walde	• An der Ohe
• Bahnhofstraße	• Birkenring
• Bundesstraße	• Eltzer Straße
• Hinter der Bahn	• Hinterm Busche
• Im Dorfe	• Koppelweg
• Schwarzer Weg	• Seershäuser Straße
• Teppichweg	• Zum alten Hof
• Zur alten Schule	• 38536 Meinersen OT Seershausen
• Ahleken	• Alte Dorfstraße
• Am Waldsportplatz	• An der Forst
• An der Tenne	• Bahnhofstr.
• Baukelroder Weg	• Birkenweg
• Buchen Weg	• Eickhoopsweg
• Erlenweg	• Fuhrenhorst
• Gausekamp	• Heidbrooksring
• Heidkamp	• Heinekenkamp
• Holzweg	• Im Felde
• Im Winkel	• Krähenmoor
• Nieland	• Ohofer Weg
• Okerstraße	• Osterberg

• Peiner Straße	• Rietzer Weg
• Sonnekamp	• Volkser Straße
• Warmser Weg	• Zum Farmwinkel
• 38536 Meinersen OT Warmse	• Nr.

Die Bestellung ist bis zum 30.11.2031 befristet.

Der neue bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist wie folgt zu erreichen:

Anschrift der Betriebsstätte: Sonnekamp 17
38536 Meinersen
Festnetz: 05372 6353
Mobil: 015775889480
E-Mail: info@schornsteinfeger-ahmi.de
Web: www.schornsteinfeger-ahmi.de

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Sassenburg

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Sassenburg am 19.09.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 19.02.2001 bekannt gemacht:

Beregnungsordnung des Beregnungsverbandes Sassenburg

Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Sassenburg ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem Az:6630-01-1536 am 11.11.2015 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Zum Erlaubnisbescheid wurde dem Beregnungsverband Sassenburg für einen zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von

- 1716643 m³/ 10 a zugeteilt,
- 171664,3m³/ a, wobei
- maximal 274300 m³/Jahr verregnet werden dürfen.

§ 1

Wasserentnahmemengen und -messung

- I. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen.
- II. Jedes Verbandsmitglied erhält die Befugnis, auf beitragspflichtigen, selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen die vom Vorstand des Verbandes zugewiesenen Wassermengen zu verregnen.

- III. Der Vorstand erteilt jedem Verbandsmitglied die zur Verfügung stehende Berechnungswassermenge auf die wirtschaften Betriebe für einen Zehnjahreszeitraum mit jährlicher Höchstmengenbegrenzung. Die Befugnis ist zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes in Anlehnung vom wirtschaftenden Betrieb im Referenzzeitraum gemeldeten Wasserverbrauchs zu nutzen.

Referenzzeitraum ist der Zeitraum der Jahre 2002 bis 2018.
Voraussetzung für die Nutzung der Befugnis ist, dass mindestens die gleiche landwirtschaftliche Nutzflächengröße (in ha) wie im Referenzzeitraum bewirtschaftet und beregnet wird.

- IV. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, Änderungen des Größenumfanges der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und beregneten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der Abgabe der Jahreswassermeldung dem Vorstand mitzuteilen. Die Jahresmeldung ist einmal jährlich, spätestens bis zum 30.11. jeden Jahres beim Vorstand einzureichen.

Die Wasserentnahmebefugnis zur Beregnung ist vorrangig den intensiv genutzten Flächen aus dem Referenzzeitraum zugeordnet. Diese Flächen sind im Referenzzeitraum vom Eigentümer und oder Bewirtschafter beregnet worden und haben dazu beigetragen das eine erwirtschaftete Wassermenge dem Berechnungsverband erteilt worden ist. Für Verbandsflächen die keine ersichtliche Berechnungsmenge im Referenzzeitraum nachgewiesen wurde, besteht nur ein Anrecht der Befugnis zur Entnahme nach § 1 Absatz VI.

- V. Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zur Jahresmeldung der Wasserverbräuche und Größe (in ha) der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und beregneten Flächen nicht nach, wird die zugeteilte Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes für das kommende Jahr eingezogen.
- VI. Über verbleibende Wassermengen, die nach den Punkten I bis IV nicht zur Nutzung der Erlaubnis des Verbandes zugeteilt werden, entscheidet der Vorstand wie folgt:
- 5% von der Jahresbefugnis zur Feldberegnung des Verbandes werden unter allen Verbandsmitglied gleichmäßig auf die gemeldete Verbandsfläche verteilt.

§ 2

Berechnungsflächen und Übertragung der Befugnisse

1. Änderungen in der Bewirtschaftung von dem Verband angehörenden Berechnungsflächen (z. B: Verpachtung, Zupachtung) sind vom Beregner dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Berechnungsordnung einhalten.

Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

3. Bei der Rückgabe von Pachtflächen hat der Pächter die der Fläche entsprechende Befugnis dem Verband zurückzugeben.
Diese errechnet sich nach dem Quotienten der Fläche und der Berechnungsmenge im Referenzzeitraum, jedoch höchstens der im § 1 Abs. VI Ziffer 2 genannten Menge.

4. Werden bisher berechnete Flächen von einem Verbandmitglied neugepachtet, ist diesem die nach § 2 Ziffer 3 errechnete Befugnis zur Nutzung der Wassererlaubnis des Verbandes zuzuteilen, soweit zwischen den bisherigen Bewirtschaftern und Berechnern und dem jeweiligen Nachfolger keine Einigung über den Verbleib der bisherigen Befugnis erzielt wird.
5. Bei neu zu berechnenden Flächen ist gemäß § 1 Abs. VI Nr. 2 zu verfahren.
6. *Die Verbandsmitglieder und deren Pächter verpflichten sich, dem Vorstand des Beregnungsverbandes auf Verlangen die Auszüge aus dem Hofkataster für die im Beregnungsverband liegenden Flächen ihres Betriebes vorzulegen.*
7. *Anhang: Aufteilung der Genehmigten Befugnis, Seite 1 – 4 ^{1.}*

§ 3

Ordnungsgelder

Der Vorstand kann Verstöße der Aufsichtsbehörde mitteilen. Wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes der Verband belastet wird, sei es, das dem Verband durch die Aufsichtsbehörde ein Ordnungsgeld auferlegt oder das Wasserrecht gekürzt wird, so werden diese Zwangsmaßnahmen auf das verursachende Mitglied umgelegt.

§ 4

Verabschiedung / Inkrafttreten

Diese Beregnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am.19.09.2021 beschlossen worden.

Sie tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Torsten Könecke
Vorsitzender des Beregnungsverbandes

Christian Kiene
Stellvertreter. Vorsitzender/
Schriftführer

1. Der Anhang kann beim Vorstandsvorsteher eingesehen werden.

Die Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung trat am 01.01.2022 in Kraft.

Gifhorn, den 16.10.2024

Landkreis Gifhorn
Im Auftrage

Nietner

Öffentliche Bekanntmachung zur Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Allgemeiner Realverband Bechtsbüttel“ auf die Gemeinde Meine

Der Landkreis Gifhorn hat gem. § 46 des Nieders. Realverbandsgesetzes (RealVbG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der zurzeit geltenden Fassung das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Allgemeiner Realverband Bechtsbüttel“ mit Verfügung vom 24.10.2024 auf die Gemeinde Meine übertragen.

Eine Ausfertigung der Verfügung liegt in der Zeit vom 06.11.2024 bis einschließlich 15.11.2024 im Rathaus der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen (§ 46 Abs. 3 Satz 2 RealVbG).

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, 25.10.2024

Der Landrat

Im Auftrage

Hallfahrt

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 26. September 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.663.600 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.221.100 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.347.200 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.715.500 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	92.500 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.787.100 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.709.200 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	196.300 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.148.900 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.698.900 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.694.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.430.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.224.500 EURO festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 7.726.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 5 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2023 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:
28,5009 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 26. September 2024

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Rymas
Erster Samtgemeinderat

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit neu verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn unter dem Az.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.11. bis einschl. 12.11.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, 07.10.2024

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Rymas
Erster Samtgemeinderat

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Westlich Guleitzer Straße“ der Gemeinde Parsau für den Ortsteil Kaiserwinkel

Der Rat der Gemeinde Parsau hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Westlich Guleitzer Straße“ vom 06.12.2023 aufzuheben.

Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Westlich Guleitzer Straße“¹ außer Kraft.

¹ abgedruckt auf Seite 445 dieses Amtsblattes

Der Satzungsbeschluss wird aufgehoben, da der Bebauungsplan nicht als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB hätte aufgestellt werden dürfen.

Mit der Aufhebung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan zurück in den Entwurfsstand versetzt.

Parsau, 11.10.2024

(L. S.)

Keil
Bürgermeisterin

Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Dedelstorf
in der Fassung vom 03.02.2021

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Änderung zur Satzung vom 03.02.2021 beschlossen:

§ 1

§ 5 – Fahrtkosten erhält in Absatz 3 folgende Fassung:

- (3) Der/die Vorsitzende des Vorbereitungsausschusses erhält für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes pauschal monatlich 50,00 € und der/die Stellvertreter/in 25,00 €. Mit diesem Betrag sind die Fahrten nach § 2 Abs. 1 abgegolten.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11.07.2024 in Kraft.

Dedelstorf, 12.09.2024

(L. S.)

Bührke
Bürgermeisterin

I.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hillerse

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 16.09.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.909.100 €			2.909.100 €
ordentliche Aufwendungen	3.603.300 €	96.900 €		3.700.200 €
außerordentliche Erträge	418.900 €			418.900 €
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.753.600 €			2.753.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.234.100 €	96.900 €		3.331.000 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.061.500 €			1.061.500 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	814.000 €	194.500 €		1.008.500 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	87.700 €	26.100 €		113.800 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1. Grundsteuer A		5	490	485
2. Grundsteuer B		190	490	300

§ 6

1. Der Betrag für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird im Einzelfall von 50.000 € auf 200.000 € festgesetzt. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 250.000 € übersteigt und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 400.000 € übersteigt.

Hillerse, 16.09.2024

Weichsler
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.11.2024 bis einschl. 12.11.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, den 16.10.2024

Weichsler
Gemeindedirektor

I.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Leiferde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 05.09.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.097.400 €			6.097.400 €
ordentliche Aufwendungen	6.656.100 €	455.800 €		7.111.900 €
außerordentliche Erträge	1.201.000 €			1.201.000 €
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.909.200 €			5.909.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.249.300 €	454.400 €		6.703.700 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.205.600 €	85.000 €		1.290.600 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.107.500 €	481.600 €		1.589.100 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		266.900 €		266.900 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.100 €	8.100 €		148.200 €

§ 2

Bisher war keine Kreditermächtigung eingeplant, diese wird nunmehr auf 266.900 € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr
1. Grundsteuer A		123	490	367
2. Grundsteuer B		138	490	352

§ 6

1. Der Betrag für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird im Einzelfall von 50.000 € auf 500.000 € festgesetzt. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 500.000 € übersteigt und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 1.000.000 € übersteigt.

Leiferde, 05.09.2024

Zobjack
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.10.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.11.2024 bis einschl. 12.11.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, den 15.10.2024

Zobjack
Gemeindedirektor

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meinersen
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 12.09.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.952.500			8.952.500
ordentliche Aufwendungen	10.534.400	177.600		10.712.000
außerordentliche Erträge	349.400			349.400
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.413.200			8.413.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.670.200	174.600		9.844.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.036.000	1.738.000		4.774.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.280.000	3.437.000		7.717.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.244.000	1.699.000		2.943.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	263.100	34.000		297.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird von 1.244.000 € um 1.699.000 € auf 2.943.000 € erhöht.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
3. Grundsteuer A	109		450	559
4. Grundsteuer B		121	450	329

§ 6

1. Der Betrag für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird im Einzelfall von 80.000 € auf 500.000 € festgesetzt. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 250.000 € übersteigt und keine Deckung aus Mehrerträgen/- einzahlungen oder Minderaufwendungen/- auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 800.000 € übersteigt.

Meinersen, 12.09.2024

Weichsler
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs.4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 17.10.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.11. bis einschl. 12.11.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, 23.10.2024

Weichsler
Gemeindedirektor

Geschäftsordnung der Gemeinde Meinersen

Nach § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß Hauptsatzung in der Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Meinersen vom 04.05.2017 beschließt der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 12.09.2024 die Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse.

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Der/Die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder ein. Die Ladung erfolgt grundsätzlich durch elektronische Übermittlung (E-Mail) unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem ALLRIS®. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der vorgenannten Mail. Die sitzungsbegründenden Unterlagen werden inhaltlich vollständig spätestens am darauffolgenden Tag im Ratsinformationssystem ALLRIS® sichtbar. Bis zur Sitzung des Rates werden diese Unterlagen nicht mehr verändert. Jede nachträgliche Änderung geht den Ratsmitgliedern am Sitzungstag als Tischvorlage zu, in der jegliche Änderungen zu den ursprünglichen Unterlagen deutlich kenntlich zu machen sind. Ergibt sich hierdurch eine wesentliche Änderung der Sachlage zu einem Tagesordnungspunkt, kann der Rat diese mit einfacher Mehrheit feststellen und den Tagesordnungspunkt ohne Beratung auf die nächste Sitzung vertagen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.
- (4) Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.
- (5) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Bürgermeister/in rechtzeitig vorher benachrichtigen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der/Die Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Gemeindedirektor/in auf. Der/Die Gemeindedirektor/in kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

Öffentliche Sitzungsunterlagen werden den interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertretern der Presse auf der Homepage der Samtgemeinde Meinersen im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt. Ein Hinweis auf die Informationsmöglichkeit wird auf der Öffentlichen Bekanntmachung zur Sitzung vermerkt.

- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter/innen können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer/innen sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer/innen können von dem/der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Zu Beginn einer öffentlichen Ratssitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte findet eine Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten von bis zu 15 Minuten statt. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom/von der Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Gemeindedirektor/in beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet.

Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung. Eine Diskussion findet nicht statt.

Im Anschluss an die Sitzung findet eine allgemeine Einwohnerfragestunde von maximal 15 Minuten statt.

- (4) Der Rat kann beschließen anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
- (5) Der/Die Gemeindedirektor/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der/Die Ratsvorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er/Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/Sie ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will er/sie selbst zur Sache sprechen, so soll er/sie den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen/ihren Vertreter/in abgeben.
- (2) Sind der/die Ratsvorsitzende oder der/die Vertreter/in verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
- (3) Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (4) Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.
- (5) Der/Die Gemeindedirektor/in kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzung läuft regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
 3. Beschlussfassung über die zur Tagesordnung vorliegenden Anträge (bei Bedarf)
 4. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung (bei Bedarf)
 5. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung
 6. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten
 7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen und Bericht des/der Gemeindedirektor/in über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
 8. Behandlung der Tagesordnungspunkte
 9. Behandlung von Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der Sitzung
 11. Einwohnerfragestunde

§ 6 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der/Die Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 20 Abs. 4 zu unterbrechen.

§ 8 Änderungsanträge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a. Nichtbefassung
 - b. Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben

- c. Vertagung
 - d. Verweisung an einen Ausschuss
 - e. Unterbrechung der Sitzung
 - f. Übergang zur Tagesordnung
 - g. nicht öffentliche Beratung der Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der/die Ratsvorsitzende zuerst dem/der Antragsteller/in das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt über den Antrag abstimmen.

§ 10 **Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen**

- (1) Anträge können bis zur Abstimmung von dem/der Antragsteller/in jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den/die Bürgermeister/in.

§ 11 **Redeordnung**

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtmäßigem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind
- a. das Schlusswort des Antragstellers/der Antragstellerin
 - b. die Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e. Wortmeldungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- Der/Die Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (4) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a. Anträge zur Geschäftsordnung
 - b. Änderungsanträge

c. Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten

d. Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner/innen

- (5) Mit Zustimmung des Rates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (6) Der/Die Gemeindedirektor/in und sein/e Vertreter/in sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Gemeindedirektor/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.
- (8) Der/Die Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

§ 12 Anhörungen

- (1) Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohner/innen zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 11 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnern/Einwohnerinnen findet nicht statt.

§ 13 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Dies gilt nicht für Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (6) Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

§ 14 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, offen durch Handaufheben gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.
- (2) § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 15 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Gemeindedirektor/in und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 9 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem/der Gemeindedirektor/in eingereicht werden.
- (3) Mündliche Anfragen, die während einer Sitzung gestellt werden, sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen und dort zu beantworten. Bereits in der Sitzung beantwortete Anfragen sind ebenfalls im Protokoll aufzuführen.

§ 16 Sitzungsordnung

- (1) Der/Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der/die Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der/die Ratsvorsitzende ihm/ihr nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (4) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem/der Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er/sie die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.
- (5) Der/Die Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

§ 17 Protokoll

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) In dem Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.

Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

- (3) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonträger aufgenommen werden. Die Aufnahme ist nach Genehmigung zu löschen.
- (4) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied über das Ratsinformationssystem ALLRIS® zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.
- (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 18 Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach der Wahl dem/der Ratsvorsitzenden schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihres/ihrer Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige wirksam.
- (4) Der/Die Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den/die Gemeindedirektor/in.

§ 19 Ausschüsse des Rates

- (1) Für das Verfahren der Ausschüsse des Rates gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend. Die Ladungsfrist sowie die Frist zur Bereitstellung der sitzungsbegründeten Unterlagen verhalten sich analog zu den Fristen bei Einberufung des Rates (§1).
- (2) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich, sofern nicht besondere Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so kann es sich durch ein anderes Mitglied ihrer/seiner Fraktion oder Gruppe vertreten lassen. In diesem Fall hat es unverzüglich seinen/e Vertreter/in und den/die Ausschussvorsitzenden/e zu benachrichtigen.

- (4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem ALLRIS® zur Verfügung zu stellen.

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder (Bürgervertreter) werden ebenfalls die Einladungen zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Protokolle über die Sitzungen im Ratsinformationssystem ALLRIS® zur Verfügung gestellt.

- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 20

Interfraktionelle Gespräche

- (1) Ein Interfraktionelles Gespräch kann einberufen werden, um mit den Fraktionen der Gemeindevertretung über anstehende Themen und Projekte im informellen Austausch ohne Beschlussfassung zu reden. Interfraktionelle Gespräche dienen lediglich dem informellen Informationsaustausch.
- (2) Interfraktionelle Gespräche werden unter Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden im Rat vom Gemeindedirektor eingeladen.

§ 21

Verwaltungsausschuss

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt für den Verwaltungsausschuss eine Woche. Sie kann für Einzelfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die sitzungsbegründeten Unterlagen werden analog zur Einberufung des Rates (§1) inhaltlich vollständig spätestens am auf die Ladung folgenden Tag im Ratsinformationssystem ALLRIS® sichtbar, für Änderungen an den Unterlagen gelten die Bedingungen analog zur Einberufung des Rates (§1).
- (3) In dringenden Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.
- (4) Die Protokolle des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem ALLRIS® zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 22

Ratsinformationssystem

- (1) Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit steht ein internetbasiertes Ratsinformationssystem zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine Informations-, Arbeits- und Kommunikationsplattform zur zeitgemäßen Ausübung des Mandates.

Die Verwaltung trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsinformationssystems ALLRIS®.

- (2) Jedem Ratsmitglied wird auf Wunsch ein Tablet-PC (iPad) für die elektronische Gremienarbeit zur Verfügung gestellt. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder nutzen die heimische elektronische Infrastruktur (Laptop, PC).

- (3) Sitzungsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorlagen und Anlagen) werden im Drucksachenverfahren nicht zur Verfügung gestellt. Lediglich in Ausnahmefällen werden umfangreiche Drucksachen (z.B. Haushaltsplan, Dokumente im Rahmen der Bauleitplanung), die elektronisch nicht in geeigneter Form dargestellt werden können, im Drucksachenverfahren zugestellt.
- (4) Ratsmitglieder erhalten im Ratsinformationssystem die Berechtigung, für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse die Einladungen, Beratungsvorlagen und Protokolle einzusehen.
- (5) Die vergebenen Kennwörter sind vor Außenstehenden geheim zu halten.

§ 23
Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 04.05.2017 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Meinersen, 12.09.2024

Gemeinde Meinersen

Spanuth
Bürgermeister

Weichsler
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 der Gemeinde Didderse

Der Rat der Gemeinde Didderse hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 04.11.2024 bis einschließlich 12.11.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Didderse, 25.10.2024

Thomsen
Bürgermeisterin

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Didderse
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Didderse am 17. September 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Didderse wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 402 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 430 v. H. |

**§ 2
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt für die Haushaltjahre 2025 und 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2026.

Nachrichtlich:

1. Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer A beträgt 588 v. H. und liegt damit 138 v. H. über dem festgesetzten Hebesatz von 450 v. H.
2. Der in dieser Hebesatzsatzung festgelegte Hebesatz der Grundsteuer B entspricht dem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B gem. § 7 Abs. 1 NGrStG.

Didderse, 17. September 2024

(L. S.)

Thomsen
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2022 der Gemeinde Meine

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 04.11.2024 bis einschließlich 12.11.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meine, 25.10.2024

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Meine (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Meine am 26. September 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Meine wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt für die Haushaltjahre 2025 und 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2026.

Nachrichtlich:

1. Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer A beträgt 560 v. H. und liegt damit 60 v. H. über dem festgesetzten Hebesatz von 500 v. H.
2. Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 422 v. H. und liegt damit 8 v. H. unter dem festgesetzten Hebesatz von 430 v. H.

Meine, 26. September 2024

(L. S.)

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schwülper (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Schwülper am 26. September 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schwülper wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt für die Haushaltjahre 2025 und 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2026.

Nachrichtlich:

1. Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer A beträgt 560 v. H. und liegt damit 110 v. H. über dem festgesetzten Hebesatz von 450 v. H.
2. Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 443 v. H. und liegt damit 2 v. H. unter dem festgesetzten Hebesatz von 445 v. H.

Schwülper, 26. September 2024

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Rötgesbüttel
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel am 26. September 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Rötgesbüttel wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 668 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 447 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 400 v. H. |

**§ 2
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2026.

Nachrichtlich:

Die in dieser Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze der Grundsteuern A und B entsprechen den aufkommensneutralen Hebesätzen gem. § 7 Abs. 1 NGrStG.

Rötgesbüttel, 26. September 2024

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Vordorf
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Vordorf am 24. September 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Vordorf wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 551 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 351 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 420 v. H. |

**§ 2
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt für die Haushaltjahre 2025 und 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2026.

Nachrichtlich:

Die in dieser Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze der Grundsteuern A und B entsprechen den aufkommensneutralen Hebesätzen gem. § 7 Abs. 1 NGrStG.

Vordorf, 24. September.2024

(L. S.)

Engeler
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Schönewörde

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4.167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung vom 14.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schönewörde erhebt:

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

§ 2 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Schönewörde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 407 v. H.
 - 1.2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 225 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schönewörde, den 14.10.2024

Gemeinde Schönewörde

(L. S.)

Buchholz
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
(Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Wagenhoff**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 250), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung vom 24.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Wagenhoff erhebt:

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

**§ 2
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Wagenhoff wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - 1.2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v. H.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wagenhoff, den 24.10.2024

Gemeinde Wagenhoff

Mantei
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Wahrenholz

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4.167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung vom 09.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wahrenholz erhebt:

- c) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- d) Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

§ 2 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Wahrenholz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v. H. |
| 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wahrenholz, den 09.10.2024

Gemeinde Wahrenholz

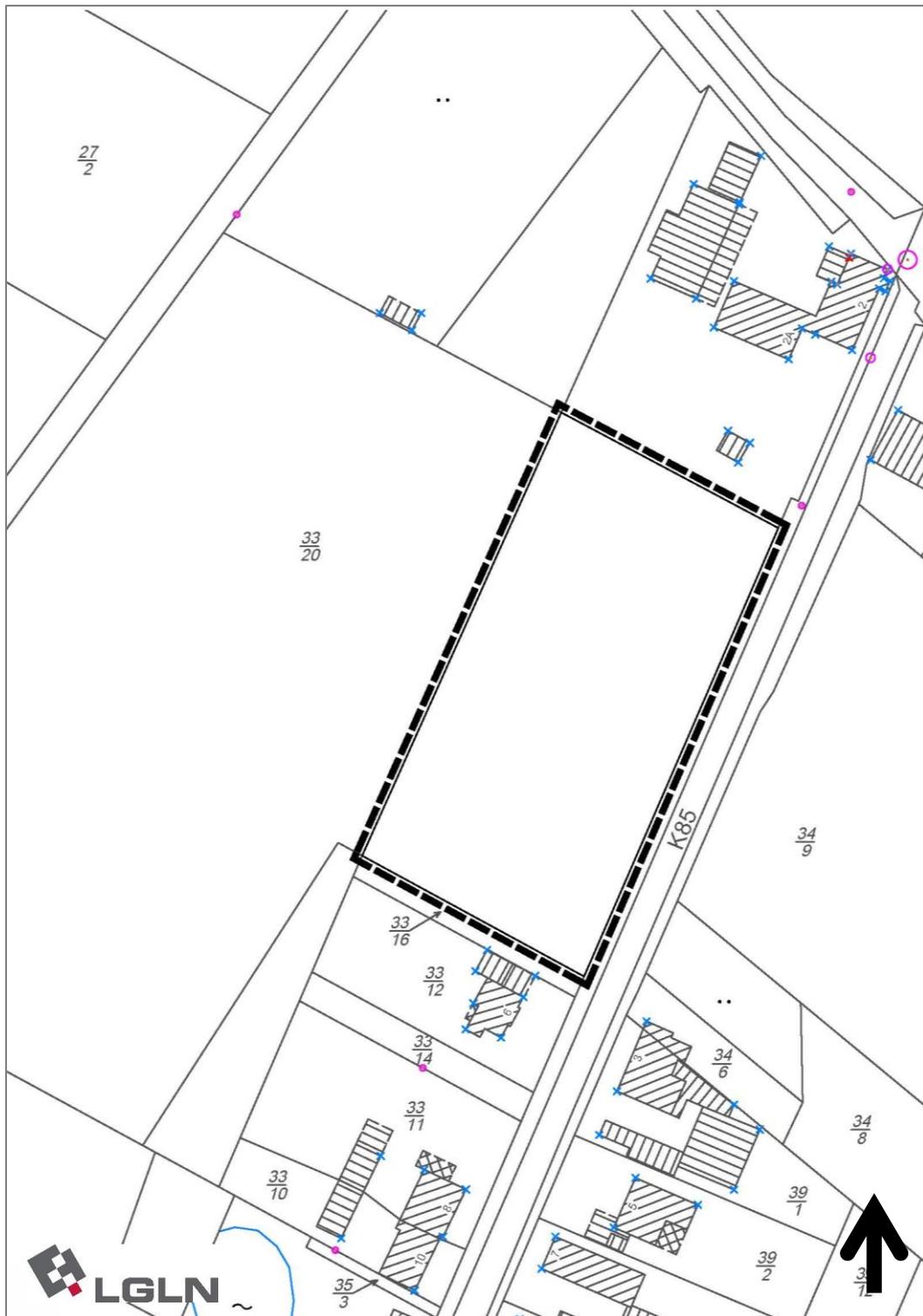
Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -



Geltungsbereich Bebauungsplan „Westlich Guleitzer Straße“